

## **Gebührensatzung der Gemeinde Eching über die Inanspruchnahme der Parkplätze am Echinger See**

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. in der Zeit von 08:00 – 19:00 Uhr einmalig inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer:

Für PKWs	4,00 €
Für Motorräder	3,00 €
Für LKWs/Wohnmobile/Wohnwagen	6,00 €

bzw. pro Stunde

Für PKWs	1,00 €
Für Motorräder	1,00 €
Für LKWs/Wohnmobile/Wohnwagen	1,50 €

Die Benutzungsgebühr beträgt in der Zeit vom 16.09. bis 14.05. an allen Tagen in der Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr einmalig inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer:

Für PKWs	2,00 €
Für Motorräder	1,50 €
Für LKWs/Wohnmobile/Wohnwagen	3,00 €

bzw. pro Stunde

Für PKWs	0,50 €
Für Motorräder	0,50 €
Für LKWs/Wohnmobile/Wohnwagen	1,00 €

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
2. Die Parkgebühr ist am jeweiligen Parkscheinautomat des Parkplatzes bzw. mittels Smartphone-App oder Online-Plattform zu entrichten.

### § 4

#### **Ausnahmen von der Parkgebührentrichtung**

Von den Parkgebühren wird folgender Personenkreis befreit:

- Jeder Parkende für die erste angefangene Stunde;
- Jeder Parkende bei über die Gemeinde Eching angemeldeten Sonderveranstaltungen (z.B. Flohmärkte);
- Personen mit gültiger Fischereierlaubnis (gleich ob Tageskarte oder Jahreskarte);
- Personen mit einer Durchfahrtsberechtigung auf anliegende Felder zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- Gemeindefahrzeuge aller Art (z.B. Bauhoffahrzeuge);
- Menschen mit Seh- oder Gehbehinderung gemäß gesetzlicher Regelung;
- Fahrzeugführer mit Fahrzeugen der Wasserwacht oder anderen Rettungs- und Einsatzfahrzeugen;
- Personen mit Elektrofahrzeugen für die ersten drei Stunden bzw. Personen, die allein auf die Parkfläche fahren, um die Elektrizitätsladesäulen zu benutzen;

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 14.05.2025



Sebastian Thaler

Erster Bürgermeister